

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 11

Helmstedt, den 30.03.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

45.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt für das Haushaltsjahr 2016	116
46.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2016	118
47.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2016	121
48.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst für das Haushaltsjahr 2016	124

B. Nichtamtlicher Teil

45.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Twülpstedt
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt in der Sitzung am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.937.600,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.107.100,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.854.500,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.923.700,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	393.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.112.100,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	719.100,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	88.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 719.100 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 390 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Groß Twülpstedt, den 14.12.2015

gez. Fricke

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Helmstedt am 21.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/009 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 29.03.2016 bis 01.04.2016

und vom 04.04.2016 bis 06.04.2016

in Velpke, Grafhorster Str. 6, Zimmer 29 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Velpke, den 18.12.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Fricke

Fricke

46.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Samtgemeinde Grasleben für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in der Sitzung am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.150.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo	4.028.600 € (-878.300 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf Saldo	0 € (0 €)
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.081.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf Saldo	3.812.300 € (-731.200 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	283.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf Saldo	803.500 € (-520.000 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	520.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf Saldo	223.200 € (296.800 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **520.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Samtgemeinde Grasleben wird auf **863.500 Euro** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **1.750.000 €** erhoben. Davon werden gemäß § 11 der Hauptsatzung 50 % nach der Einwohnerzahl und 50 % nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich im Sinne des § 8 Abs. 1 GemHKVO gelten Beträge ab 10.000 €.

Grasleben, den 14.12.2015

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Janze

(L.S.)

(Janze)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG und § 111 Abs. 3 NkomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 22.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/401 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.04.2016 bis 08.04.2016

und vom 11.04.2016 bis 12.04.2016

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 23.03.2016

gez. Janze
(Samtgemeindebürgermeister)

47.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Twieflingen in der Sitzung am 21.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	399.300 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	718.500 €
Saldo	(319.200 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	397.6000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	637.900 €
Saldo	(240.300 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 €
Saldo	(3.000 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	35.000 €
Saldo	(32.000 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.153.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 6

1. Als unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 800,00 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.

Twieflingen, den 21.12.2015

Der Bürgermeister

gez. Maushake

(L.S.)

(Maushake)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.03.16 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/023 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

04.04.2016 bis 08.04.2016 und vom 11.04.2016 bis 12.04.2016

zur Einsichtnahme in Zimmer 7 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Twieflingen, den 24.03.2016

gez. Maushake

Bürgermeister

48.

**Bekanntmachung der
Haushaltssatzung der Gemeinde Querenhorst
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	484.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	638.100 €
	Saldo	(-153.200 €)
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Erträge auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	467.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	609.500 €
	Saldo	(-142.400 €)
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	57.500 €
	Saldo	(-57.500 €)
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	57.500 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	30.000 €
	Saldo	(27.500 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **57.500 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.150.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **390 v. H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **390 v. H.**

2. Gewerbesteuer **390 v. H.**

Querenhorst, den 17.12.2015

Der Gemeindedirektor

gez. Schulz

(L.S.)

(Schulz)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 24.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 04.04.2016 bis 08.04.2016

und vom 11.04.2016 bis 12.04.2016

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 29.03.2016

gez. Schulz
(Gemeindedirektor)

ABl.-Nr. 11 vom 30.03.2016

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting